

vorausgesetzt.¹⁾ Dem nicht ausreichenden Zeugnis gegenüber beruft sich in Fall 22 der bestreitende Beklagte auf die allgemeine Rechtsregel in Brünn, die dem gutbeleumdeten Beklagten zur Seite steht und ihm den Beweisvorzug sichert *potius admittitur ad defendendum honorem, corpus et res, quam vincatur per actorem*²⁾, was auch ohne diese Wendung bei der Beweisverteilung erwähnt wird. Im allgemeinen hat, wie hier, auch im Schb. der Beklagte den Beweisvorzug, wenn es sich bei den Parteien um die gleichen Beweismittel handelt.³⁾ Aber das Brünner Recht ist doch sehr selbständig und oft anders in der Beweisverteilung als andere Rechte. Denn wenn es auch eine Regel wie die obige aufstellt, trifft es doch im ganzen keine gesetzlichen Bestimmungen darüber; die Schöffen entscheiden nach den Umständen des einzelnen Falles, ganz nach freiem Ermessen. Das ist neu gegen frühere und andere mittelalterliche Rechte.⁴⁾

Der *dominus de Lecz*, der hier die Urkunde ausgestellt hat, ist vielleicht derselbe wie in c. 428.⁵⁾ Über das Dienstverhältnis des Klägers zu ihm ist in Fall 22 nichts weiter gesagt. Derartige Verhältnisse sind im Schb. ab und an zu bemerken, ohne daß man viel darüber feststellen könnte. Denn das städtische Gericht befaßte sich nicht mit dem Dienstverhältnis als solchem, sondern berührt derartige Beziehungen nur nebenbei.⁶⁾ - Ebenso wenig läßt sich über den *plebanus* sagen, vor dem die Schuld eingegangen worden ist. Vermutlich war er dort der zuständige Pfarrer. Das Schb. erwähnt

¹⁾ Nur ausnahmsweise dürfen die Schöffen zu einem frankten Zeugen gehen und sein Zeugnis abnehmen c. 687. Sonst aber müssen sie der Gegenpartei vorgestellt werden, s. o. Fall 9a. Sie müssen auf deren Verlangen schwören *quod fides de illo, quod deponunt, sibi fiat* c. 682, was als gute Gewohnheit des Stadtgerichts bezeichnet wird; die frommen Anfangsworte entstammen dem Liber extra II, 21 c. 7. Dieser „körperliche“ Eid ist nach c. 589 immer selbst zu leisten, irgendeine Vertretung darin ist unmöglich.

²⁾ cc. 2; 58 S. 32 gegen Rößlers Verbesserungsvorschlag S. 433; c. 680 Abf. 4.

³⁾ Löning, Reinigungseid 63.

⁴⁾ v. Kries, Beweis 279 ff.; Löning, Reinigungseid 219 nimmt kanonistischen Einfluß an, mehr als v. Kries.

⁵⁾ In c. 428 *dominus Henricus de Ledecz*, vielleicht dasselbe wie *Lecz*; der Ortsname *Gobals* kommt hier ebenfalls vor; sonst werden die Namen von Gläubiger u. Schuldner des Falles 22 nicht im Schb. erwähnt.

⁶⁾ Weiteres s. Fall 10.